



Zwischenarchivsatzung der Stadt Baruth/Mark (ZwArchS)

vom 28.02.2020

Auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 27.02.2020 folgende Zwischenarchivsatzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Zwischenarchivsatzung regelt die Sicherung des Zwischenarchivguts der Stadt Baruth/Mark.
- (2) Zum Zwischenarchivgut gehören alle Unterlagen, die bei der Baruth/Mark, sowie bei ihren Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden sind, deren Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und die im Zwischenarchiv vorläufig aufbewahrt werden, bis über deren endgültige Archivwürdigkeit durch das zuständige öffentliche Archiv entsprechend dem Brandenburgischen Archivgesetz (BbgArchivG) vom 07. April 1994 (GVBl. 1 S.94) in der jeweils geltenden Fassung entschieden wurde.
- (3) Das Zwischenarchiv ist dem Fachbereich II - Hauptverwaltung und Zentrale Dienste - zugeordnet.

§ 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Zwischenarchivs

- (1) Das Zwischenarchiv übernimmt und verwahrt das Zwischenarchivgut der Stadt Baruth/Mark. Einlagerungen, Entnahmen und sonstige Handlungen, welche dauerhafte und direkte Auswirkungen auf das Zwischenarchivgut haben, sind aktenkundig zu machen.
- (2) Die Entscheidung über die Archivwürdigkeit und die dauernde Aufbewahrung in einem öffentlichen Archiv oder die Vernichtung der Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen fällt gemäß § 5 des Brandenburgischen Archivgesetzes das zuständige öffentliche Archiv. Die Möglichkeit des Abschlusses von Depositaverträgen mit anderen kommunalen oder privaten Archiven wird hierdurch nicht berührt.
- (3) Die abgebenden Stellen i.S.d. Fachbereiche, welche Unterlagen an das Zwischenarchiv abgeben, sind verpflichtet, die spätere Bewertung und Entscheidung über die Archivwürdigkeit der Unterlagen vorzubereiten und zu erleichtern. Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen werden vom (End)Archiv übernommen und dort archiviert, nicht als archivwürdig bewertete Unterlagen werden der Kassation (Vernichtung) zugeführt.

§ 3

Rechte und Pflichten der abgebenden Stellen

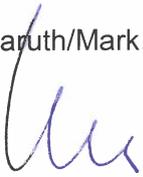
- (1) Die abgebenden Stellen sind verpflichtet, Unterlagen, die für die laufende Bearbeitung nicht mehr benötigt werden, vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen dem Zwischenarchiv zu übergeben.
- (2) Bis zur Entscheidung über die Archivwürdigkeit der Unterlagen gemäß § 5 des Brandenburgischen Archivgesetzes tragen ausschließlich die abgebenden Stellen die Verantwortung für das abgegebene Zwischenarchivgut und dessen Benutzung durch Dritte nach dem Akteneinsichts- und Informationsgesetz (AIG) vom 20. März 1998 (GVBL I S.46) oder anderer Rechtsvorschriften.
- (3) Die Abgabestellen übergeben dem Zwischenarchiv zusammen mit den nicht mehr benötigten Unterlagen ein Ablieferungsverzeichnis in elektronischer Form, in welchem jede an das Zwischenarchiv abgebende Akteneinheit aufgeführt ist.
- (4) Die abgebende Stelle setzt die Aufbewahrungsfristen für das Zwischenarchivgut unter Beachtung der gesetzlichen Fristen, insbesondere den Bestimmungen des Datenschutzrechtes fest.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Zwischenarchivordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Zugleich tritt die Archivsatzung der Stadt Baruth/Mark (Archivsatzung - ArchivS) vom 26.08.2010 außer Kraft.

Baruth/Mark, den 28.02.2020



Ilk
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zwischenarchivsatzung der Stadt Baruth/Mark (ZwArchS) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 28.02.2020


llk
Bürgermeister

